Appenzell Ausserrhoden

Verfassungskommission | Verfassungssekretariat

Regierungsgebäude
9102 Herisau
Tel. +41 71 353 61 11
Fax +41 71 353 68 64
kantonskanzlei@ar.ch
www.ar.ch

Lloyd Seaders
Tel. +41 71 353 62 51
lloyd.seaders@ar.ch

Protokoll

der 13. Sitzung der Verfassungskommission vom Donnerstag, 26. November 2020, 16:00 bis 16:30 Uhr, in Teufen.

Anwesend:

- Regierungsrat Paul Signer, Präsident
- Landammann Alfred Stricker
- Thomas Baumgartner
- Sven Bougdal
- Fabio Brocker
- Jacqueline Bruderer
- Andreas Ennulat
- Peter Eschler
- Hannes Friedli
- Claudia Frischknecht
- Max Frischknecht
- Walter Kobler
- Sonja Lindenmann
- Margrit Müller
- Roger Nobs
- Walter Raschle
- Susanna Rohner
- Raphaela Rütsche-Urejkic
- David Schober
- Simon Schoch
- Linda Sutter
- Matthias Tischhauser

Entschuldigt:

- Ernst Carniello
- Werner Frischknecht
- Silvan Graf
- Peter Gut
- Paul König
- Zulema Rickenbacher
- Lloyd Seaders, Sekretär
- Verena Studer
- Michael Vierbauch

Protokoll: Elia Paggiola

1. Begrüssung

Paul Signer begrüsst alle herzlich zur 13. Sitzung der Verfassungskommission.

2. Genehmigung Protokoll vom 22. Oktober 2020

Das Protokoll vom 22. Oktober 2020 wird genehmigt.

3. Beratung der Erläuterungen zum KV-Entwurf

Der Vorsitzende erklärt, dass die Erläuterungen kapitelweise besprochen werden sollen. Zugleich macht er auf den Zweck der Erläuterungen, die zu den Materialien der neuen Kantonsverfassung gehörten, aufmerksam: Sie dienen gleichsam als Erklärungen zum Wortlaut der Kantonsverfassung. Ferner hält er fest, dass die Erläuterungen redaktionell (richtige Kommasetzung usw.), ohne inhaltlichen Änderungen, noch überarbeitet werden.

A. Ausgangslage

Keine Bemerkungen

B. Kennzeichen des neuen Verfassungsentwurf

Keine Bemerkungen

C. Wichtigste Neuerungen

Keine Bemerkungen

D. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Präambel

-

1. Grundlagen

-

2. Grundrechte

Zum Petitionsrecht (Art. 22) fragt ein Mitglied nach, was denn in der Antwort der Behörden zur Petition gemäss Abs. 2 begründet werden müsse. Der Vorsitzende führt hierzu aus, dass die Behörden insbesondere Gründe der (Nicht-)Behandlung des Anliegens aufzuführen haben.

Ein Mitglied weist bei Art. 23 darauf hin, dass der Artikel-Verweis auf die „Selbst- und Mitverantwortung“ zu korrigieren sei.

Zu den anderen Grundrechten wird weiter nichts bemerkt.

3. Persönliche Pflichten

-

4. Staatsaufgaben

-

4.1 Allgemeines

-

4.2 Staatsaufgaben im Einzelnen

-

5. Volksrechte

-

5.1 Stimmrecht

-

5.2 Volkswahlen

-

5.3 Volksinitiative

-

5.4 Referendum

-

6. Behörden

-

6.1 Allgemeines

Ein Mitglied weist bei der Erläuterung zu Abs. 4 Art. 83 (Transparenz) darauf hin, dass „und der Gerichte“ fehle bzw. nachzuführen sei.

6.2 Kantonsrat

-

6.3 Regierungsrat

-

6.4 Gerichte

-

6.5 Weitere Behörden

-

7. Einwohnergemeinden

Ein Mitglied empfindet die „verfassungsrechtliche Zusammenarbeitspflicht“ der Gemeinden (Erläuterung zu Art. 128) als eine zu streng gewählte Formulierung. Dem hält das Verfassungssekretariat entgegen, dass diese „milde“ Verpflichtung in der Erläuterung sogleich relativiert werde: So stehe es im Ermessen der Gemeinden, in welchen Bereichen und mit wem sie Zusammenarbeit betreiben möchten. Zudem halte die Erläuterung weiter

fest, dass gestützt auf Art. 128 keine Gemeinde verpflichtet sei, eine ganz bestimmte Zusammenarbeit einzugehen.

8. Finanzordnung

-

9. Staat und Religionsgemeinschaften

-

9.1 Evangelisch-reformierte und römisch-katholische Kirche

-

9.2 Andere Religionsgemeinschaften

-

10. Weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts

-

11. Revision der Verfassung

-

4. Varia

Ein Mitglied teilt seine Wertschätzung der Arbeit des Verfassungssekretariats mit: Der erläuternde Bericht lese sich gut und bringe schön zum Ausdruck, was alles neu im Verfassungsentwurf sei.

Der Vorsitzende bedankt sich bei allen Mitgliedern der Verfassungskommission für die harmonische und tolle Zusammenarbeit. Zugleich macht er die Verfassungskommission darauf aufmerksam, dass der aktuelle Verfassungsentwurf keinesfalls in Stein gemeisselt sei. Der politische Prozess starte nun erst richtig. Das Verfassungssekretariat weist zugleich darauf hin, dass die Verfassungskommission voraussichtlich im kommenden zweiten Jahresquartal, in aktuell noch ungewisser Form zur Auswertung der Vernehmlassung Stellung beziehen bzw. diese dann diskutieren werde.

Der Vorsitzende schliesst die Sitzung um 16:30 Uhr.

Herisau, 27. November 2020

Für das Protokoll:

Elia Paggiola